



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

23. Jahrgang

Potsdam, den 21. Juni 2012

Nummer 46

### Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“

Vom 19. Juni 2012

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und 2 und § 22 Absatz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz:

#### Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ vom 22. Mai 1998 (GVBl. II S. 426), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Februar 2010 (GVBl. II Nr. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „19 389,9 Hektar“ durch die Angabe „19 389“ Hektar ersetzt.
  - b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführten 155 Flurkarten und in den in Nummer 3 aufgeführten 14 Liegenschaftskarten.“
2. Die topografische Karte mit dem Titel „Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Potsdamer Wald- und Havelseengebiet‘“ im Maßstab 1 : 10 000, Kartenblatt 3643 NO, die mit dem Siegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Siegelnummer 25 versehen und vom Siegelverwahrer am 23. Februar 2009 unterzeichnet worden ist, wird ersetzt durch die topografische Karte mit dem Titel „Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Potsdamer Wald- und Havelseengebiet‘“ im Maßstab 1 : 10 000, Kartenblatt 3646 NO, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Siegelnummer 22 versehen und vom Siegelverwahrer am 4. Mai 2012 unterzeichnet worden ist.
3. Die Flurkarte mit dem Titel „Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Potsdamer Wald- und Havelseengebiet‘“, Blattnummer 79, Gemarkung Geltow, Flur 1, Maßstab 1 : 2 500, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Siegelnummer 9 versehen und von der Bearbeiterin Frau Nacke am 8. Juli 1998 unterzeichnet worden ist, wird ersetzt durch die Liegenschaftskarte mit dem Titel „Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Potsdamer Wald- und Havelseengebiet‘“, Blattnummer 79, Gemarkung Geltow, Flur 1, Maßstab 1 : 2 000, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Siegelnummer 22 versehen und vom Siegelverwahrer am 4. Mai 2012 unterzeichnet worden ist.

## 4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

## a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

In der Zeile **Kartenblatt** 3643 NO werden in der Spalte **Unterzeichnung** die Wörter wie folgt gefasst:

„unterzeichnet vom Siegelverwahrer und gesiegelt mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV), Siegelnummer 22, am 4. Mai 2012“.

## b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Die **Blattnummer** 79 wird aufgehoben.

## c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Nach **Blattnummer** 69 wird folgende Blattnummer 79 eingefügt:

„79	Geltow	1	2 000	unterzeichnet vom Siegelverwahrer und gesiegelt mit dem Siegel des MUGV, Siegelnummer 22, am 4. Mai 2012“.
-----	--------	---	-------	--

### Artikel 2

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 19. Juni 2012

Die Ministerin für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz

Anita Tack